

IHK zu Lübeck | Fackenburger Allee 2 | 23554 Lübeck

Herrn
David Böhme
Langenhege 8
21465 Reinbek

Existenzgründung und Unternehmensförderung

Ihre Ansprechpartnerin:
Nicole Tudor
Telefon:
0451 6006-172
Telefax:
0451 6006-4172
E-Mail:
tudor@ihk-luebeck.de

22.06.2016

Erlaubnis nach § 34c GewO

David Böhme,
geboren am 15.01.1981 in Perleberg,
zurzeit wohnhaft: siehe Adressfeld

Es wird gemäß **§ 34c Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO)** in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, S. 202) die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Ausübung nachstehender genannter Tätigkeiten erteilt:

- Die Vermittlung des Abschlusses und der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume.
- Die Vermittlung des Abschlusses und der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Darlehen, mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 1 Satz 1 GewO.

Hinweise:

1. Der Beginn, die Änderung und die Aufgabe des Betriebes ist gemäß § 14 GewO anzeigepflichtig. Zuständig für Erlaubnisinhaber aus dem IHK-Bezirk Lübeck ist die Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck.

2. Auf die Beachtung der Berufspflichten nach der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) vom 7. November 1990 (BGBl. I, S. 2479) und dem Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 4. November 1971 (BGBl. I, S. 1745) in der jeweils geltenden Fassung weisen wir hin.

Gemäß § 16 Abs. 1 MaBV haben nur Gewerbetreibende im Sinne des § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO (Bauherrn und Baubetreuer) der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck auf ihre Kosten bis zum 31. Dezember jeden Jahres einen Prüfungsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr unaufgefordert vorzulegen. Sollten keinerlei Geschäftsvorfälle in diesem Segment getätigt worden sein, so ist eine Negativerklärung (formlos) für das jeweilige Geschäftsjahr einzureichen.



Verwaltungsgebühr:

Für diesen Bescheid erheben wir eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro.

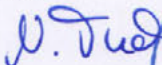
Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat ein Widerspruch gegen öffentliche Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Sie sind daher verpflichtet, die festgesetzte Gebühr zu zahlen, auch wenn Sie gegen unseren Bescheid Widerspruch erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie nach § 70 i.V.m. § 58 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck, Widerspruch erheben.

Gegen die Zahlung der festgesetzten Gebühr können Sie nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung stellen.

i. A.


Nicole Tudor

